

Beschluß

LG Mainz, § 121 Abs. 3 ZPO

Beiordnung einer Verkehrsanwältin im Klageverfahren auf Schmerzensgeld wegen sexueller Gewalt

Der Klägerin wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung einer Rechtsanwältin als Prozeßbevollmächtigte und einer Rechtsanwältin als Verkehrsanwältin bewilligt.

Beschluß des LG Mainz vom 27.7.1998 – 9 O 240/98 – PKH

Aus dem PKH-Antrag der Verkehrsanwältin:

Die Beiordnung einer Verkehrsanwältin gem. § 121 Abs. 3 ZPO zusätzlich zu der beim Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ist vorliegend aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Klägerin und der benannten Korrespondenzanwältin geboten.

Die Korrespondenzanwältin hat während des gesamten Strafverfahrens die Interessen der Klägerin rechtlich umfassend wahrgenommen und diese beraten. Sie hat die Klägerin als Nebenklagevertreterin seit Januar 1996 vertreten und dabei eine Vielzahl von Gesprächen mit der Klägerin geführt. Diese waren eine wesentliche Grundlage dafür, daß die Klägerin der Korrespondenzanwältin ausführlicher über die bei ihr eingetretenen psychischen Probleme Auskunft geben konnte, als dies z.B. in der größeren Öffentlichkeit des Gerichtssaals der Fall war.

In einer derartigen Situation würde eine vermögende Partei mit Sicherheit die bereits eingearbeitete vertraute Rechtsanwältin auch mit ihrer Vertretung als Korrespondenzanwältin im beabsichtigten Schmerzensgeldverfahren beauftragen, da diese die beim Landgericht zugelassene Kollegin inhaltlich fundierter über die relevanten Punkte informieren kann, als es der Antragstellerin als juristische Laiin möglich wäre. Auch kann der Klägerin nicht zugemutet werden, über die ihre Intimsphäre betreffenden Handlungen sowie den gesamten Ablauf des Strafverfahrens noch eine weitere Rechtsanwältin umfassend zu informieren, wie dies für die Erhebung der Schmerzensgeldklage erforderlich wäre.

Insgesamt sind somit auch für die im prozessualen Sinne „arme Partei“ besondere Umstände i.S. des § 121 Abs. 3 ZPO gegeben, die die zusätzliche Beiordnung der Korrespondenzanwältin erforderlich machen.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden und
RAin Ingrid Schaus-Hofe, Mainz